

15.025n Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision

Ausführungen von Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK
Anhörung WAK-N, 13. April 2015, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, vor Ihrer Kommission die Haltung der FDK darlegen zu dürfen. Ich beschränke mich dabei auf jene Punkte, welche die Gemeinwesen unmittelbar und spezifisch betreffen.

Die FDK hatte bereits 2012 Gelegenheit, sich zu Vorschlägen des Konsultativgremiums MWST zur Verbesserung der Besteuerung von Gemeinwesen zu äussern.¹ Den folgenden drei Vorschlägen stimmte sie zu:

1. die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Nichtgemeinwesen;
2. die Erhöhung der die MWST-Pflicht von Gemeinwesen auslösende Umsatzschwelle auf CHF 100'000 (Wegfall der zusätzlichen Limite von CHF 25'000);
3. die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind.

Obschon die Besteuerung der einen durch eine andere staatliche Ebene ein föderalismuspolitischer und steuersystematischer Konstruktionsfehler der MWST ist, verzichtete die FDK vorab aus finanzpolitischen Gründen auf die Weiterverfolgung von weiter gehenden Vorschlägen des Konsultativgremiums. Dazu gehören eine neue Steuerausnahme für sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und die MWST-Entlastung von Gemeinwesen, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind

¹ http://www.fdk-cdf.ch/120921_gwbst_kg-vorschlaege_stn_fdkpv_brf_c_efd_def_uz.pdf

(Rückforderung von im nicht unternehmerischen Bereich bezahlten Vorsteuern). Ausserdem klammerte die FDK die erneute Diskussion des Verzichts auf Vorsteuerkürzung bei Subventionen aus – einem weiteren, allgemein anerkannten Konstruktionsfehler der MWST, den die FDK jedoch aus finanzpolitischen Gründen bereits 2008 in Kauf nahm.

Schliesslich unterstützte die FDK am 31. Januar 2014 den Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats zur „Altersvorsorge 2020“ – obschon diese für Kantone und Gemeinden je Prozentpunkt MWST-Erhöhung Mehrausgaben von CHF 210 Mio. sowie auf CHF 176 Mio. geschätzte Ausfälle bei den direkten Steuern zur Folge hat.²

Sie sehen: Mit ihren Positionierungen zur MWST übte sich die FDK vorläufig – aufgeschoben ist nicht aufgehoben! – in Bescheidenheit. Sie folgt dabei unserem realpolitischen Verantwortungsbewusstsein für das Gesamtsystem der öffentlichen Finanzen statt einem Tunnelblick auf die eigenen Kassen. Wir sind uns auch bewusst, dass die wettbewerbsneutrale mehrwertsteuerliche Behandlung der Gemeinwesen von der Wirtschaft mit Argusaugen verfolgt wird. Das ist nicht nur verständlich, sondern absolut berechtigt. Der Staat hat die Spielregeln, die er anderen auferlegt, selbstverständlich selber zu beachten. Ich gebe dazu nur Folgendes zu bedenken: die Gemeinwesen bezahlen die MWST nicht selber, sondern insbesondere aus den Einkommens- und Gewinnsteuern. Was die Gemeinwesen tun dürfen und damit allenfalls in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten, bestimmt sich nicht über die MWST, sondern in kantonalen und kommunalen Parlamenten und Gesetzen. Wer hier ein Überborden feststellt, hat primär dort anzusetzen.

Die erwähnten drei Punkte wurden in die Botschaft Zwei-Satz-Modell übernommen. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass sie ebenfalls Gegenstand der aktuellen Vorlage (Art. 3 Bst. g, Art. 12 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 E-MWSTG) sind. Ausserdem begrüssen wir die Steuerausnahme für das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} E-MWSTG). Bis hier stimmen wir – was die Gemeinwesen anbelangt – der Botschaft des Bundesrats zu.

² http://www.fdk-cdf.ch/140131_el-reform_av2020_mb-fdk_zh_sodk_uz_d.pdf

Demgegenüber müssen wir leider feststellen, dass die zusätzlich vorgeschlagene Aufhebung der Steuerausnahme von Parkplätzen im Gemeingebrauch die erwähnten Erleichterungen für Gemeinwesen administrativ und finanziell zumindest stark relativiert, wenn nicht gar zunichtemacht. Damit honoriert der Bundesrat die erwähnte Bescheidenheit der FDK nicht. Ich verhehle Ihnen unser Befremden und unsere Enttäuschung darüber nicht.

Wir beantragen Ihnen, auf die Aufhebung der Steuerausnahme von Parkplätzen im Gemeingebrauch und damit auf die Revision von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c E-MWSTG zu verzichten. Die mit dem Verzicht auf das Abgrenzungskriterium des Gemeingebrauchs angestrebte Vereinfachung steht in keinem Verhältnis zum politischen, administrativ-technischen und finanziellen Mehraufwand, der dadurch den Gemeinwesen erwächst:

- Zahlreiche Dienststellen von (kleineren) Gemeinwesen würden neu mehrwertsteuerpflichtig. Dies könnte zu einer Neutralisierung, ja Überkompensation der positiven Effekte infolge der Aufhebung der Grenze von CHF 25'000 nach Art. 12 Abs. 3 E-MWSTG führen.
- Gemeinwesen, welche die Mehrwertsteuer überwälzen wollten, müssten bei der Einführung der Mehrwertsteuerpflicht und bei Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes ihre Gebührenordnungen revidieren. Das ist politisch ergebnisoffen und könnte Interventionen des Preisüberwachers auslösen. Beides könnte die (volle) Überwälzbarkeit der MWST verunmöglichen.
- Hinzu kommt der personelle und finanzielle Aufwand der Gemeinwesen für die erstmalige und – bei Veränderungen der MWST-Sätze - wiederholte Umrüstung der Parkuhren (z.B. Beschriftungen, Programmierung, Drucker).
- Sofern die Mehrwertsteuer nicht auf die Kunden überwälzt werden könnte, wäre mit zusätzlichen Mehrwertsteuer-Belastungen von CHF 8 Mio. zu rechnen. Dies machte die anderen, in dieser Vorlage auf CHF 10 Mio. geschätzten Entlastungen für Gemeinwesen nahezu zunichte. Das Beispiel einer mittelgrossen Stadt zeigt, dass heute $\frac{3}{4}$ der Umsätze aus Parkplatzeinnahmen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind und eine Aufhebung der Steuerausnahme die abzuliefernde Mehrwertsteuer verdreifachen würde.
- Schliesslich hat sich die bisherige Regelung – rund 20 Jahre nach Einführung der MWST - trotz gewissen, anfänglichen Abgrenzungsproblemen bewährt. Die voll-

ständige Beseitigung der verbleibenden Abgrenzungsprobleme durch die Aufhebung der Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch rechtfertigt die für die Gemeinwesen daraus entstehenden Risiken und Aufwände politischer, finanzieller und administrativer Art nicht.

Wir bitten Sie, die Revisionspunkte zugunsten der Gemeinwesen zu unterstützen sowie auf die Aufhebung der Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch zu verzichten.